

Legal Alert

Änderungsgesetz zum Gesetz über Handelsgesellschaften

Januar 2009

Am 23. Oktober 2008 hat Sejm (polnisches Parlament) ein Änderungsgesetz zum Gesetz über Handelsgesellschaften („Änderungsgesetz“) verabschiedet. Das Änderungsgesetz wurde am 8. Dezember 2008 im Gesetzblatt Dziennik Ustaw Nr. 217, Pos. 1381, veröffentlicht und ist am 8. Januar 2009 in Kraft getreten.

Gemäß der Begründung zielt die Novelle vor allem darauf ab, die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. einer Aktiengesellschaft, zu erleichtern. Die eingeführten Änderungen sind zwar nicht allzu umfangreich, scheinen jedoch von Bedeutung zu sein, insbesondere im Kontext der Senkung der obligatorischen Mindesteinlage in diesen Gesellschaften.

Wichtigste Änderungen

- **Aufhebung der obligatorischen Umwandlung der Gesellschaften bürgerlichen Rechts in Offene Handelsgesellschaften**

Unternehmer, die ihre Geschäftstätigkeit in Form einer GbR führten, waren bisher verpflichtet, diese in eine OHG umzuwandeln, nachdem die Nettoerlöse ihrer Gesellschaft in jedem der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre einen Wert erreicht haben, ab welchem die Verpflichtung zur Führung von Rechnungsbüchern eingreift. Mit dem Änderungsgesetz wurde diese Pflicht aufgehoben; nun können die GbR-Gesellschafter selbst darüber entscheiden, ob sie die Form ihrer Geschäftstätigkeit ändern wollen.

Diese Änderung kann auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die hohe Nettoerlöse erzielt haben, aber an einer Änderung ihrer Geschäftsform nicht interessiert sind, von großem Vorteil sein. Denn dadurch lässt sich vor allem eine langwierige und kostspielige Umwandlungsprozedur einer GbR in eine OHG vermeiden.

- **Geringere formale Anforderungen bei der Gründung von Partnergesellschaften**

Geändert wurde die Form, in der der Vertrag über die Errichtung einer Partnergesellschaft geschlossen wird. Anstelle der bisher geltenden notariellen Urkunde ist nunmehr die Schriftform getreten, wobei die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei Zuwiderhandeln droht. Dies kann für Freiberufler, wie z.B. Buchhalter, Architekten oder Ärzte, von Interesse sein.

Um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen, genügt es, dass sie einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag unterschreiben, ohne dabei einen Notar aufsuchen zu müssen. Dadurch haben sich die Errichtungskosten einer Partnergesellschaft um die Ausfertigungskosten der notariellen Urkunde verringert. Es ist aber darauf zu achten, dass alle Gesellschafter den Vertrag unterschreiben, was mit der Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist; ansonsten ist ein derartiger Gesellschaftsvertrag nicht gültig.

- **Änderung der Mindesthöhe des Stamm- bzw. Grundkapitals in Kapitalgesellschaften**

Als die radikalste Änderung, die im Änderungsgesetz vorgesehen worden ist, scheint die erhebliche Senkung der Mindesthöhe des Stamm- bzw. Grundkapitals in Kapitalgesellschaften zu sein.

Die Mindesthöhe des Stammkapitals in einer **GmbH** wurde ums Zehnfache, d.h. **von 50.000 Zloty auf 5.000 Zloty**, gesenkt.

Die Mindesthöhe des Grundkapitals in einer **Aktiengesellschaft** wurde ums Fünffache, d.h. **von 500.000 Zloty auf 100.000 Zloty**, gesenkt.

Durch diese Änderung wird es leichter, die wirtschaftliche Tätigkeit in Form einer Kapitalgesellschaft zu starten. Wollte jemand eine Gesellschaft errichten, so war es bisher ein großes Hindernis, das Mindestkapital zu beschaffen. Ein weiterer Vorteil für die Unternehmer ist die Senkung eines Teils von Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesellschaften (wie z.B. Notar- oder Rechtsgeschäftsgebühr), deren Höhe gerade sich nach der Höhe des Stammkapitals richtet.

- **Beschränkung formaler Anforderungen für Einmann-Kapitalgesellschaften**

Unternehmer, die ihre Geschäftstätigkeit in Form einer GmbH oder einer AG führten und in diesen als alleiniger Gesellschafter bzw. Aktionär fungierten, mussten gegenüber dieser Gesellschaft ihre Erklärungen schriftlich abgeben und ihre dort geleisteten Unterschriften notariell beglaubigen lassen. Dieses Erfordernis bezog sich auf Erklärungen, die über die gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgingen, d.h. wenn sie den typischen laufenden Geschäftsgang der Gesellschaft überschritten.



Jetzt wurde diese Verpflichtung abgeschwächt und es genügt nun, wenn der jeweilige Gesellschafter bzw. Aktionär seine Erklärung schriftlich abgibt; bei Nichteinhaltung der Schriftform wird die Erklärung aber ungültig (diesbezüglich entfaltete die mangelnde notarielle Beglaubigung die gleiche Wirkung).

Diese Änderung ist insofern wichtig, als sie die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit unter formalem Aspekt erleichtert und die damit verbundenen Kosten (wie Notargebühren) verringert. Außerdem fiel es in vielen Fällen schwer zu bestimmen, ob die jeweilige Handlung den Umfang der gewöhnlichen Geschäftsführung sprengt oder nicht.

- **Einführung von Vorschriften zur präzisen Bestimmung des Dividendenzahltages in Kapitalgesellschaften**

Bisher haben die Vorschriften, die die Dividendenausschüttung in Kapitalgesellschaften regelten, die Frage nach dem Zahltag nicht eindeutig beantwortet, sollten die Gesellschafter bzw. Aktionäre es unterlassen haben, dieses Datum im Ausschüttungsbeschluss festzulegen. Laut der neuen Vorschrift soll der Dividendenzahltag einfach durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand der jeweiligen Gesellschaft bestimmt werden.

Die fehlende Bestimmung des Termins, in dem die Dividende ausgeschüttet werden sollte, bedeutet für viele Gesellschaften steuerrechtliche Konsequenzen, da die Finanzbehörden bei einer verspäteten Dividendenausschüttung die nicht ausgeschüttete Dividende als eine unentgeltliche Gesellschafterleistung an die Gesellschaft ansahen. Jetzt wird der Vorstand den Zahltag festlegen, so dass alle Zweifel ausgeräumt werden, ob es zu einer verspäteten Ausschüttung gekommen ist oder nicht.

Ansprechpartnerin:

Sławomira Wronek

slawomira.wronek@wierzbowski.pl

+48 22 50 50 767

